

Volkskammer der DDR  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 170

A n t r a g

der Fraktion der PDS in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom:

6. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz zu Fragen der Rechtsstellung gleichgeschlechtlich orientierter Bürger

Gesetz zu Fragen der Rechtsstellung gleichgeschlechtlich  
orientierter Bürger

Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetz hat die Volkskammer der DDR das vorliegende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Alle Bürger sind unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung vor dem Gesetz gleich. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung ist unzulässig.
- (2) Eine Einschränkung insbesondere der beruflichen, sozialen und politischen Entfaltung eines Menschen wegen seiner sexuellen Orientierung ist unzulässig.
- (3) In Ausübung dieses Rechts haben gleichgeschlechtlich empfindende Menschen Anspruch auf Unterstützung und Schutz durch die öffentliche Gewalt.

§ 2

- (1) Den Partnern dauerhaft angelegter gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ist auf deren Antrag vom Standesamt ihre Lebensgemeinschaft amtlich zu bestätigen.
- (2) Rechtsfolgen der standesamtlichen Bestätigung der Lebensgemeinschaft sind für die Partner:
  - der Anspruch auf Zuweisung und Nutzung gemeinsamen Wohnraumes,
  - die gegenseitige Vertretungsbefugnis für Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens,

- die Besteuerung nach den Regelungen für verheiratete Bürger,
  - die Bildung gemeinschaftlichen Eigentums, sofern sie davon keine abweichende Vereinbarung treffen,
  - die Einsetzung in die gesetzliche Erbfolge in der Form, wie sie einem Ehepartner zustehen würde,
  - die Einnahme der Rechtsstellung eines Ehepartners bei der Anwendung der Bestimmungen der StPO.
- (3) Die Familiennamen der Partner werden mit der standesamtlichen Bestätigung nicht verändert.

### § 3

- (1) Die amtlich bestätigte Lebensgemeinschaft kann nur von zwei gleichgeschlechtlich orientierten volljährigen Partnern eingegangen werden, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und keiner anderen amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft angehören.
- (2) Die Bestimmungen des § 10 Personenstandsgesetz finden entsprechende Anwendung.
- (3) War einer der Partner zum Zeitpunkt der standesamtlichen Bestätigung verheiratet oder gehörte er bereits einer anderen amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft an, gilt die später erteilte standesamtliche Bestätigung als nicht erteilt.
- (4) Bei Bekanntwerden von Tatsachen gemäß Abs. 3 nimmt das Standesamt die Nichtigkeitserklärung dieser amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft von Amts wegen vor.

## § 4

Die amtlich bestätigte Lebensgemeinschaft wird beendet, wenn

1. ein Partner stirbt,
2. ein Partner für tot erklärt wird,
3. die Lebensgemeinschaft aufgehoben wird.

## § 5

- (1) Die Aufhebung der amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft hat nach einer entsprechenden gleichlautenden Erklärung beider Partner gegenüber dem Standesamt zu erfolgen.
- (2) Das Standesamt hat dem Erklärenden über die Aufhebung der amtlichen Bestätigung eine Urkunde auszustellen und auszuhändigen.
- (3) Im Streitfall sind die bisherigen Partner berechtigt, zur Entscheidung über die Vermögensteilung und über die Nutzung des gemeinsamen Wohnraumes das zuständige Kreisgericht anzurufen. Die Bestimmungen des Familienrechts sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Zur Entscheidung über Unterhaltsforderungen nach Aufhebung der amtlich bestätigten Lebensgemeinschaft sind die entsprechenden Regelungen des Familienrechts anzuwenden.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.